

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)

in der ab 1. November 2024 gültigen Fassung

Zu § 9 Abs. 1

Alle Reisen der Abgeordneten in Ausübung des Mandats werden von dieser Vorschrift erfasst, soweit nicht die Sonderregelungen der §§ 10 bis 14 AbgG M-V gelten.

Zu § 9 Abs. 3

Es werden Aufwendungen bezuschusst, die für die Erstausstattung eines Büros erforderlich sind. Nicht zu den Aufwendungen einer Erstausstattung zählen Ausgaben für Miete und für Verbrauchsmaterialien. Diese sind aus der Kostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AbgG M-V zu bestreiten.

Der Zuschuss zu den Kosten für die Ausstattung des ortsfesten Wahlkreisbüros wird nur gewährt, sofern der Abgeordnete der Präsidentin die Adresse des Wahlkreisbüros schriftlich mitgeteilt hat.

Das Abgeordnetenbüro im Schloss Schwerin ist kein Wahlkreisbüro.

Hat ein Abgeordneter den Zuschuss zu den Ausstattungskosten für das Wahlkreisbüro ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist jede Änderung (Adressänderung oder vorzeitige Aufgabe des Wahlkreisbüros) der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Aufgabe des Wahlkreisbüros innerhalb einer Wahlperiode ist der gewährte Zuschuss zu den Kosten für die Ausstattung des Wahlkreisbüros in Höhe des Zeitwertes oder im Falle des Verkaufs der Ausstattung durch den Abgeordneten in Höhe des höheren Verkaufserlöses vom Mitglied des Landtages zurückzuerstatten. Für die Berechnung des Zeitwertes ist das Ende des Monats maßgeblich, in dem der Abgeordnete aus dem Landtag ausscheidet. Bei der Berechnung des Zeitwertes ist von einer Wertminderung von jährlich 1/3 für die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft auszugehen. Sofern kein wirtschaftlicher Wert zu begründen ist, kann von der Rückforderung des anteiligen Zuschusses abgesehen werden.

Der ehemalige Abgeordnete hat durch geeignete Nachweise oder Belege glaubhaft zu machen, dass kein wirtschaftlicher Wert (Marktwert) erzielbar ist.

Ein Abgeordneter, der in der vorherigen Wahlperiode nicht Mitglied des Landtages war, erhält unabhängig davon, ob ihm als Mitglied des Landtages in einer der vorvorherigen Wahlperioden ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AbgG M-V für die Ausstattung des Wahlkreisbüros gewährt wurde, einen Zuschuss für die Ausstattung des Wahlkreisbüros bis zur Höhe von 3.500,- €.

Einem Abgeordneten, der in der vorherigen Wahlperiode Mitglied des Landtages war, wird ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 3 AbgG M-V für die Ausstattung des Wahlkreisbüros bis zur Höhe von 1.500,- € gewährt.

Tritt ein ehemaliger Abgeordneter, der in der vorherigen Wahlperiode Mitglied des Landtages war, später als drei Monate nach Beginn der Wahlperiode als Nachrücker wieder in den Landtag ein und weist er hinreichend nach, dass ihm die mit den Mitteln des Landtages erworbenen Ausstattungsgegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann ihm ein Zuschuss bis zu einer Höhe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AbgG gewährt werden.

Der Zuschuss nach § 9 Abs. 3 AbgG M-V wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf den Zuschuss ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (Kaufbelege) innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuschuss nicht mehr gewährt.

Zu § 9 Abs. 4

Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen

Nr. 1 Grundsatz und Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen

Den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Landtages übertragbar.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern erfüllt, wenn der Mitarbeiter zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit des Abgeordneten das Wahlkreisbüro des Abgeordneten betreut und dort allgemeine Schreib- und Büro- sowie sachbearbeitende Tätigkeiten ausführt (Regelfall). Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters vom Regelfall abweicht (z. B. Arbeit im Homeoffice), ist diese im Arbeitsvertrag konkret zu beschreiben.

Ersatz wird nur geleistet, soweit das Gehalt des Mitarbeiters seiner Vorbildung, Berufserfahrung und der ausgeübten Tätigkeit entspricht und die Gehaltsvereinbarung den als Anlage beigefügten Gehaltsrahmen berücksichtigt. Dieser Gehaltsrahmen stellt in seiner oberen Begrenzung auf besonders befähigte und berufserfahrene Mitarbeiter ab. Der für die jeweilige Beschäftigungsgruppe geltende Gehaltsrahmen darf nicht unter- oder überschritten werden. Der Nachweis über die entsprechende Qualifikation und Befähigung ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Für die Einstufung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist generell ein Hochschulabschluss erforderlich.

Arbeitsverträge unterhalb der Sozialversicherungsgrenze (geringfügig Beschäftigte) dürfen nicht abgeschlossen werden, soweit es sich nicht um studentische Hilfskräfte, Rentner und Pensionäre handelt.

Eine Erstattung von Leistungen, wie z. B. für Honorarverträge, für Beraterverträge oder für Werkverträge, die außerhalb von Arbeitsverträgen erbracht werden, ist nicht zulässig.

Die für die Durchführung der Abrechnung der Mitarbeitergehälter notwendigen Unterlagen (Nr. 8) sind spätestens am 2. Tag nach Beginn der Beschäftigung einzureichen. Für Mitarbeiter, die erstmals bei einem Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern tätig werden, hat das Mitglied des Landtages, das den Mitarbeiter

beschäftigt, der Präsidentin des Landtages ein aktuelles Führungszeugnis des Mitarbeiters im Sinne von § 32 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das aktuelle Führungszeugnis ist auch für Mitarbeiter, die in der Vergangenheit bei einem Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern tätig waren und bei denen es zwischen dem früheren und dem neu abgeschlossenen Arbeitsvertrag eine zeitliche Unterbrechung gab, vorzulegen.

Wird das Führungszeugnis nicht innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegt oder enthält es eine belastende Eintragung hinsichtlich einer vorsätzlich begangenen Straftat, ist eine Erstattung der Kosten nach § 9 Abs. 4 AbgG M-V einschließlich der Gehaltsabrechnung durch die Landtagsverwaltung nach Nr. 10 dieser Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 AbgG M-V ebenfalls ausgeschlossen. Die Präsidentin kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten eine abweichende Entscheidung treffen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

Aufwendungen, die durch Änderungen zu einem vorliegenden Arbeitsvertrag entstehen, können frühestens ab Beginn des Monats ersetzt werden, in dem das Mitglied des Landtages der Verwaltung die Vertragsänderung schriftlich anzeigt.

Nr. 2 Umfang des Ersatzes von Aufwendungen

Die Gehälter werden bis zu der Höhe erstattet, die dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt eines vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Entgeltgruppe E 10, Erfahrungsstufe 6 TV-L entspricht. Im zurückliegenden Zeitraum nicht ausgeschöpfte Mittel können innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.

Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag werden folgende Aufwendungen ersetzt:

- a) Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Arbeitgeberanteile zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Arbeitgeberanteile zu einer der Rentenversicherung gleichgestellten Versorgungskasse in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung, soweit eine Befreiung nach § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegt;
- d) Arbeitgeberleistungen zum Versorgungszuschlag für die Beschäftigung eines bei einem Landtagsabgeordneten beurlaubten Beamten i. H. v. 50 v. H. des Versorgungszuschlages, höchstens jedoch in Höhe der gesetzlichen Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung;
- e) Beiträge zur Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen bis zur Höhe von 6,65 € bei Vollbeschäftigung und 3,32 € bei Teilzeitbeschäftigung für Kalendermonate, für die den Mitarbeitern Vergütung, Urlaubsvergütung oder Entgeltfortzahlung zustehen. Vorübergehend Beschäftigte erhalten vermögenswirksame Leistungen nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- g) Arbeitgeberzuschüsse im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bei neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen in Höhe von 15 % des

umgewandelten Entgelts; für bereits bestehende Verträge wird der Zuschuss ab 01.01.2022 gewährt.

Entsprechend der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst für die Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die Gehälter der Mitarbeiter durch die Verwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern neu berechnet und zeitgleich angepasst, sofern der Abgeordnete als Arbeitgeber keine entgegenstehende Verfügung trifft.

Die Verwaltung (Referat Z 3) nimmt Arbeitsverträge und Vertragsänderungen sowie die erforderlichen Unterlagen nur bis zum 15. November eines jeden Jahres entgegen. Danach sind Vertragsänderungen unzulässig. Werden Arbeitsverträge für die Einstellung neuer Mitarbeiter nach dem 15. November eingereicht, so ist der Ersatz der Aufwendungen nur zulässig, wenn ihm die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat in begründeten Fällen zugestimmt hat. Das gilt nicht, sofern ein neuer Landtag nach dem 1. September des laufenden Kalenderjahres zusammengetreten ist bzw. ein Abgeordneter nach diesem Zeitpunkt in den Landtag nachgerückt ist.

Nr. 3 Kein Ersatz von Aufwendungen an Angehörige

Der Ersatz von Aufwendungen aufgrund von Arbeitsverträgen mit Verwandten, Schwägerten, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ist unzulässig. Das Mitglied des Landtages versichert gegenüber der Verwaltung, dass es mit seinem Mitarbeiter nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt.

Nr. 4 Mehrfachbeschäftigung

Nicht ersetzbar sind die Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässige Arbeitszeit überschreiten. Das gilt nicht, wenn die Mitarbeiter für die Tätigkeit bei einem Mitglied des Landtages unter Fortfall der Bezüge beurlaubt oder freigestellt sind. Bei zusätzlichen Teilzeit-Dienst- oder Arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden.

Nr. 5 Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Landtages und dem Mitarbeiter geschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Landtages.

Für den Vertragsabschluss ist der von der Landtagsverwaltung bereitgestellte Vertragsvordruck zu verwenden. Wird zu Beginn einer neuen Legislaturperiode das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt, endet der Arbeitsvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode endet. Soll das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Zeitpunkt beendet werden, so muss dies durch eine schriftliche Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag erfolgen.

Abweichend von der in den Musterarbeitsverträgen zu Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gilt für alle am 1. Januar 2019 bestehenden und künftigen Arbeitsverträge nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Diese Frist findet ebenfalls Anwendung bei Arbeitsverhältnissen, die aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Landtag enden.

Das Mitglied des Landtages bestimmt Art, Dauer und Ort der Beschäftigung und trägt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Im begründeten Einzelfall kann die Präsidentin eine Überprüfung der Verwendung der Mittel einleiten und diese ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die tatsächliche Beschäftigung nach Art oder Umfang von den Voraussetzungen der Nr. 1 abweicht.

Nr. 6 Sicherheitsüberprüfung

Einem Mitarbeiter eines Abgeordneten darf eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nur übertragen werden, wenn er vorher gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt worden ist. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters. Das Mitglied des Landtages wird insoweit über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet, dass mitgeteilt wird, ob eine Ermächtigung erteilt wird oder nicht.

Nr. 7 Arbeitsgemeinschaften

Mehrere Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). In diesem Fall ist ein Mitglied für die laufende Geschäftsführung zu benennen. Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen.

Nr. 8 Unterlagen für den Ersatz von Aufwendungen

Der Verwaltung des Landtages (Referat Z 3) sind ein Original des Arbeitsvertrages sowie weitere notwendige Unterlagen zu überlassen. Die Unterlagen müssen zwecks Einhaltung der vorgegebenen Fristen zur Anmeldung des Mitarbeiters beim Sozialversicherungsträger und zur Sicherstellung der Gehaltszahlung spätestens am 2. Tag nach Beginn der Tätigkeit bei der Verwaltung (Referat Z 3) vorliegen.

Unterlässt ein Mitglied des Landtages die rechtzeitige Mitteilung über die Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so haftet das Mitglied des Landtages insbesondere mit seiner Entschädigung gemäß § 6 AbgG M-V für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

Nr. 9 Abrechnung durch die Verwaltung

Die Mitglieder des Landtages beauftragen die Verwaltung, in personalverwaltenden Angelegenheiten für die Beschäftigung von Mitarbeitern tätig zu werden. Insbesondere

entlastet die Verwaltung die Mitglieder des Landtages von der Abrechnung der Mitarbeitergehälter. Eine Haftung der Landtagsverwaltung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Das Gehalt wird jeweils zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein Konto des Mitarbeiters überwiesen.

Nr. 10 Ältestenrat

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat.

Zu § 9 Abs. 5

Erstattung von Aufwendungen, die Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch die eigene Fortbildung entstehen

Nr. 1 Grundsatz für den Ersatz von Aufwendungen

Den Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Aufwendungen für die eigene Fortbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen ganz oder teilweise erstattet, soweit die Fortbildung der Ausübung des Mandats dient. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist keine Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 AbgG M-V.

Nr. 2 Anerkannte Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie der mandatsbedingten und politischen Fortbildung von Abgeordneten dienen und durchgeführt werden

1. von Bildungseinrichtungen, deren Weiterbildungsveranstaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) sinngemäß erfüllt, oder
2. von anderen Einrichtungen auf Antrag nach Genehmigung durch die Präsidentin des Landtages.

Nr. 3 Erstattungsfähige Kosten

Den Abgeordneten werden Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen erstattet, soweit sie nicht bereits durch die Amtsausstattung gemäß § 8 Abs. 1 AbgG M-V abgegolten sind.

Erstattungsfähig sind im Einzelnen:

- a) Lehrgangskosten (Einschreibengebühren, laufende Lehrgangs- oder Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Kosten für Fortbildungsmaterial, sofern es im Zusammenhang mit der Bildungsveranstaltung ausgereicht wird),
- b) Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 100,- € pro Übernachtung. Darüberhinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie unvermeidbar sind. Die Unvermeidbarkeit ist zu begründen.

Nr. 4 Kostenerstattung bei Fortbildungsmaßnahmen im Ausland

Übernachungskosten für Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden grundsätzlich nicht erstattet.

Nr. 5 Antragstellung

Die Absicht zur Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme ist der Verwaltung des Landtages zur Feststellung der erstattungsfähigen Kosten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Die Kosten werden dem Abgeordneten für seine Fortbildungsmaßnahme auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis erstattet. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist dem Antrag beizufügen.

Nr. 6 Erstattungshöhe und -zeitraum

Die Kostenerstattung erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der Landtagsverwaltung.

Soweit ausreichende Haushaltsmittel im Titel „Qualifizierungsmaßnahmen der Abgeordneten“ nicht zur Verfügung stehen, ist die Zustimmung für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages durch die eigene Fortbildung entstehen, zu versagen.

Die Kosten werden dem Abgeordneten für seine Fortbildung ganz oder teilweise bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 1.000,- € je Wahlperiode erstattet.

Nr. 7 Ältestenrat

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat.

Zu §§ 10-14

Die Reisekostenentschädigung ist spätestens 6 Monate nach Durchführung der Reise schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Erstattung der Reisekosten ausgeschlossen.

Zu § 10 Abs. 1

Reisekostenentschädigung für die Teilnahme an den in § 10 Abs. 1 AbgG M-V bezeichneten Sitzungen wird vom Landtag nur gezahlt, soweit sie am Sitz des Landtages stattfinden. Für Sitzungen an anderen Orten gilt § 10 Abs. 2 AbgG M-V.

Über die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion und eines Gremiums einer Fraktion sind Anwesenheitslisten zu führen, in die sich jeder Abgeordnete eigenhändig einzutragen hat.

Fehlt die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste, entfällt der Anspruch auf Reisekostenentschädigung.

Zu § 10 Abs. 2

Bei Dienstreisen im Auftrage des Landtages werden Übernachtungsgeld und Fahrkostenerstattung durch den Landtag gezahlt.

Die Gewährung von Reisekostenentschädigung nach dieser Regelung ist für die Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und Abgeordneten von der vorherigen Zustimmung der Präsidentin abhängig. Die Dienstreise ist rechtzeitig vor Antritt der Reise dem Grunde nach schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Zweck der Reise, der Zielort, die Zeiten der Reise und vorgesehene Beförderungsmittel (gegebenenfalls mit Nachweisen) anzugeben.

Die Zustimmung erfolgt, wenn der Abgeordnete die Reise in Wahrnehmung seines Amtes oder Mandats unternimmt und damit eine Vertretung des Landtages gegenüber Dritten verbunden ist und der parlamentarische Ablauf nicht beeinträchtigt wird.

Von einer Vertretung des Landtages ist insbesondere bei folgenden Reisen auszugehen:

- bei Reisen zur Repräsentation des Landtages,
- bei Reisen von Ausschüssen oder Kommissionen des Landtages aufgrund eines entsprechenden Beschlusses dieser Gremien,
- bei Reisen von einzelnen Abgeordneten im Auftrage der Präsidentin, eines Ausschusses oder einer Kommission,
- bei Reisen von Abgeordneten zur Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zum Deutschen Bundestag, zum Bundesrat, zur Bundesregierung oder bei weiteren Reisen in die Bundeshauptstadt, soweit die Teilnahme im Interesse des Landtages ist.

Soweit ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, ist die Zustimmung zur Gewährung von Dienstreisen zu versagen.

Finden Sitzungen einer Fraktion oder eines Gremiums der Fraktion nach § 10 Abs. 1 AbgG M-V außerhalb der Landeshauptstadt Schwerin statt, so wird keine Reisekostenentschädigung durch den Landtag gezahlt.

Zu § 12

Aufwendungen für Übernachtungen sind insbesondere als zwingend anzusehen, wenn Abgeordnete an aufeinanderfolgenden Tagen an Sitzungen oder Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 AbgG M-V außerhalb ihres Wohnortes teilnehmen und die An- und Abreise am Tage der Sitzungen nicht zumutbar

ist und dem Abgeordneten keine ständige Übernachtungsmöglichkeit am Sitzungsort zur Verfügung steht.

Der Anspruch auf Übernachtungsgeld besteht nicht, sofern der Abgeordnete an Sitzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 AbgG M-V am Sitz des Landtages teilnimmt und ihm der Mietzuschuss nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes gewährt wird.

Die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“ am Sitz des Landtages regeln die Abgeordneten in eigener Verantwortung.

Ist der Abgeordnete mit dem Vermieter verheiratet, verwandt, verschwägert oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend, wird der Zuschuss zum Mietzins nicht gewährt.

Abgeordnete, die in der Stadt Schwerin oder in einem Umkreis von 50 km um Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben, haben keinen Anspruch auf Zuschuss für die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“.

Der Mietzuschuss ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu beantragen. Wird das Mietverhältnis nach der erneuten Wahl in den Landtag in der neuen Wahlperiode fortgesetzt, ist ein Folgeantrag mit Nachweis über die Weiterführung des Mietverhältnisses zu stellen. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens 6 Monate nach Beginn der Übernachtungsmöglichkeit zu stellen. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, wird der Zuschuss zum Mietzins für zurückliegende Zeiten höchstens für 6 Monate gewährt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Verwaltung des Landtages.

Erhält der Abgeordnete keinen Zuschuss zum Mietzins, so ist das Übernachtungsgeld anlässlich von Übernachtungen, die aufgrund von Sitzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 AbgG M-V erfolgen, auf monatlich 600,- € begrenzt.

Der Höchstbetrag laut § 12 Abs. 1 Satz 3 AbgG M-V beträgt 120,- € je Einzelübernachtung.

Ist im Einzelfall eine Überschreitung des Höchstbetrages unvermeidbar, ist dies hinreichend zu begründen. Die Präsidentin entscheidet in diesem Fall über die Kostenerstattung.

Zu § 13 Abs. 1

Für die Berechnung der Fahrkosten wird die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort bzw. Veranstaltungsort des der Verkehrsübung entsprechenden kürzesten Reiseweges zugrunde gelegt; ein durch besondere Verkehrsumstände über diese Entfernung hinaus erforderlicher Umweg ist im Erstattungsantrag zu erläutern. Der der Verkehrsübung entsprechende kürzeste Reiseweg wird von der Landtagsverwaltung zu Vergleichszwecken mit Hilfe eines Internet-Routenplaners ermittelt. Als kürzester Reiseweg gilt die Strecke, die der Routenplaner als „schnellste Reiseroute“ angibt.

Erhält der Abgeordnete nach § 12 Abs. 2 einen Mietzuschuss für eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit, so wird die Fahrkostenerstattung für eine Hin- und

Rückreise pro Woche zwischen Wohn- und Sitzungsort gewährt. Dienstreisen im Auftrage des Landtages oder der Fraktion während der Woche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Reisekosten für Mandatsreisen in den Wahlkreis während der Woche sind mit der Kostenpauschale nach § 9 AbgG M-V abgegolten.

Die Wegstreckenentschädigung wird einheitlich bei Benutzung von privaten, parteieigenen, körperschaftseigenen oder gemieteten Personenkraftwagen gezahlt.

Wenn mehrere Abgeordnete einen Personenkraftwagen gemeinsam benutzen, wird die Fahrkostenerstattung nur einmal gezahlt. Die die Erstattung beantragenden Abgeordneten haben anzugeben, welche Abgeordneten das Fahrzeug benutzt haben.

Die Erstattung von Kosten für Taxifahrten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sieht das Gesetz nicht vor. Dienstreisen nach § 10 Abs. 2 AbgG M-V bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14

Anträge auf die Genehmigung von Reisen aufgrund eines Ausschussbeschlusses außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sind der Präsidentin schriftlich mit einer Teilnehmerliste, einem Reiseprogramm sowie einer Kostenaufstellung vorzulegen.

Das Reiseprogramm muss genauere Angaben über Zweck, Ziel, Termin, Dauer der Reise, Reiserouten und vorgesehene Beförderungsmittel enthalten.

Die Auswahl des Reiseangebotes ist grundsätzlich unter Berücksichtigung einer kostengünstigen Lösung und des mit der Dienstreise angestrebten Zweckes zu begründen.

Bei Ausschussreisen ins Ausland ist eine detaillierte Begründung der sachlichen Notwendigkeit der Reise auch den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen zuzuleiten. Nebenkosten bei der Benutzung der Bahn, eines Wasser- oder Luftverkehrsmittels sind die Kosten für notwendige Zubringerfahrten, d. h. für ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Taxi zwischen dem Bahnhof, dem See- oder Flughafen einerseits und dem am Sitzungsort zu erreichenden Ziel (entweder dem Tagungs- oder dem Übernachtungsort) andererseits.

Zu § 16 Abs. 2

Nr. 1

Ausscheidende Abgeordnete haben bei der Beantragung und regelmäßig während des Bezugs von Übergangsgeld vollständige Angaben auf dem Formular „Erklärung über Einkünfte im Sinne von § 16 AbgG M-V“ gegenüber der Landtagsverwaltung über Erwerbseinnahmen, Versorgungsbezüge, Altersentschädigungen sowie Renten gemäß § 16 Abs. 2 AbgG M-V zu machen und durch Unterschrift sowie Vorlage entsprechender Nachweise zu bestätigen.

Nr. 2

Ausgeschiedene Abgeordnete sind regelmäßig gegenüber dem Finanzamt erklärungs-pflichtig. Daher sind sie verpflichtet, der Landtagsverwaltung ihre Jahreseinkünfte durch Steuerbescheid nachzuweisen. Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist bis zum 30.04. des aktuellen Jahres eine Bescheinigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte des Vorjahres vorzulegen.

Übergangsgeld nach diesem Gesetz wird grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt.

Zu § 18 Abs. 2

Für die Berechnung der Zulage zur Altersentschädigung nach § 18 Abs. 2 AbgG M-V wird die Zeit, für die eine Entschädigung für die Wahrnehmung einer parlamentarischen Funktion gezahlt wurde, insgesamt berücksichtigt. Zeitlich getrennte Zahlungszeiten und Zahlungszeiten mit unterschiedlichem Anrechnungsumfang sind getrennt zu berechnen. Zeitlich zusammenhängende Zeiten sind wie eine durchgängige Zahlungszeit zu berechnen, sofern nicht ein unterschiedlicher Anrechnungsumfang eine getrennte Berechnung erfordert.

Zu § 20

Beantragt ein Abgeordneter mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag oder ein ehemaliger Abgeordneter die Gewährung einer vorzeitigen Altersentschädigung, so ist zur Feststellung des Gesundheitsschadens möglichst auf Feststellungen anderer Behörden und Institutionen im Zusammenhang mit der Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit zurückzugreifen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Hat der Antragsteller bei seiner Wahl eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, so ist die Anerkennung einer Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit durch Vorlage der entsprechenden Verwaltungsentscheidung (Bescheid über Erwerbsminderungsrente, Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit) zu belegen. Hierdurch werden sowohl das Vorliegen eines Gesundheitsschadens als auch die dadurch bedingte Beendigung der ursprünglichen Berufstätigkeit sowie die Unfähigkeit, eine andere zumutbare Tätigkeit auszuüben, nachgewiesen. Hieraus kann in aller Regel auf die Mandatsunfähigkeit geschlossen werden.
2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Antragsteller bei seiner Wahl eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat und Feststellungen anderer Behörden und Institutionen vorliegen. Hier kommen insbesondere in Betracht: Bescheide über Erwerbsminderungsrenten bei freiwillig Versicherten, Bescheide von Hilfs- oder Versorgungseinrichtungen von Standesorganisationen über die Anerkennung der Erwerbsminderung (z. B. bei Ärzten und Rechtsanwälten).

3. In allen übrigen Fällen ist ein Gutachten durch den Amtsarzt am Sitz des Landtages zu veranlassen.

Zu § 25 Abs. 1

Das Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern ist für die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfavorschriften für Landesbeamte sowie für die Rückforderung entsprechender Leistungen zuständig. Das Landesbesoldungsamt nimmt bezüglich der Festsetzung bzw. Rückforderung einer Beihilfe auch die Aufgaben der Widerspruchsbehörde wahr. Es vertritt das Land insoweit auch in den sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

Zu § 25 Abs. 2 und Abs. 3

Der Zuschuss wird gezahlt in Höhe des Anteils am Gesamtbeitrag des Versicherten, der bei gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu zahlen wäre, höchstens jedoch der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung für selbständig Tätige, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Der Zuschuss berechnet sich nach § 257 SGB V.

Eine Bescheinigung der jeweiligen Krankenkasse „zur Vorlage für den Arbeitgeber“ ist als Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge bei erstmaliger Antragstellung und bei jedem Wechsel der Krankenkasse der Landtagsverwaltung vorzulegen.

Abgeordnete, die privat krankenversichert sind, haben zusätzlich bei jeder Änderung des Krankenversicherungsbeitrages die Mitteilung ihrer Krankenversicherung der Landtagsverwaltung vorzulegen.

Der Nachweis und der Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen bei Abgeordneten des Landtages erfolgen in gleicher Weise.

Zu § 26

Die Gewährung einer Unterstützung steht im Ermessen der Präsidentin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Eine Unterstützung wird nur auf Antrag gewährt. Es obliegt dem Antragsteller ggf. auf Nachfrage, Beweis für alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu erbringen. § 26 erfordert eine wirtschaftliche Notlage. Bei Schäden unter 100,- € ist diese nicht ersichtlich. Die wirtschaftliche Notlage muss grundsätzlich auch unter Vorlage einer Vermögensauskunft nachgewiesen werden. Bei Schäden, die ein Abgeordneter in Folge der Mandatsausübung erleidet, genügt es, dass der Abgeordnete Gründe vorträgt, nach denen es ihm nicht zumutbar ist, selbst für den Schaden aufzukommen. Denkbar ist hier ein besonders hoher oder auch zum wiederholten Mal eintretender Schaden. Unterstützungen nach § 26 sind subsidiär und sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Dies schließt eine Zahlung regelmäßig aus, wenn ein Versicherer oder Schädiger vorrangig in Anspruch genommen werden kann oder sonstige staatliche Leistungen beantragt werden können. Eine Unterstützung kommt ferner nicht in

Betracht, wenn es der Betroffene versäumt hat, sich durch eine allgemein übliche Versicherung vor dem realisierten Risiko zu schützen oder gegen sonstige Obliegenheiten, wie beispielsweise die rechtzeitige Kündigung von Büroräumen, verstoßen wurde. Ebenso ist eine Unterstützung ausgeschlossen, wenn der Betroffene selbst oder in seinem Wirkungskreis stehende Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (mit-)verursacht haben.

Zu § 27 Abs. 6

Ist eine höhere Altersversorgung aus einem anderen Amt oder einer anderen Parlamentszugehörigkeit zu berücksichtigen, so ist die theoretisch mögliche Höchstversorgung nach dem für diese Versorgung geltenden Versorgungsrecht maßgeblich.

Zu § 47 a Abs. 3 Satz 1

Entgeltliche Tätigkeiten, Zuwendungen und Vergünstigungen, Einkünfte sowie Vermögensvorteile sind wie folgt anzuzeigen:

- Einkünfte im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 47a Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 AbgG M-V
 - o Berufstätigkeit
 - o Gewerbe
 - o Freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe
 - o vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts
 - o vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen
 - o Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - o Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden

Nr. 1 Form von Anzeigen

Für Anzeigen im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 47 a Abgeordnetengesetz soll das entsprechende Formular verwendet werden.

Nr. 2 Maßstab

Für die Ermittlung der Einkünfte nach § 47 a Abs. 2 Abgeordnetengesetz ist grundsätzlich das Einkommensteuergesetz maßgeblich.

Nr. 3 Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

Bei der Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 47 a Abs. 2 Abgeordnetengesetz sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen; bei Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums sind Angaben über das Unternehmen, die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, den Verein, den Verband oder die Stiftung (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen.

Nr. 4 Während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten und jährliche Gesamteinkünfte im Sinne von § 47a Abs. 2 Abgeordnetengesetz

- (1) Bei einer Anzeige über während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten im Sinne von § 47 a Abs. 2 Abgeordnetengesetz sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen; bei Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder vergleichbaren Gremiums sind Angaben über das Unternehmen, die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, den Verein, den Verband oder die Stiftung (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen.
- (2) Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind die für die Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen anzuzeigen.
- (3) Bei selbstständigen Tätigkeiten ist der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.

Nr. 5 Parlamentarische und Parteifunktionen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
- (2) Tätigkeiten und Funktionen in Parteien sowie ehrenamtliche Tätigkeiten unterliegen keiner der Anzeigepflichten des § 47 a Abgeordnetengesetz, wenn mit ihnen keine Einkünfte verbunden sind oder für diese jeweils eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Abgeordnetengesetz nicht übersteigt.

Nr. 6 Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Gewährung von geldwerten Vorteilen oder der Übertragung von entgeltlichen Tätigkeiten während oder nach Beendigung

der Mitgliedschaft im Landtag, soweit diese nicht dem Regelungsbereich des § 47 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 unterliegen, ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

Nr. 7 Unternehmensbeteiligungen

Anzeigepflichtig ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt oder erbracht werden. Ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen wird begründet, wenn dem Mitglied des Landtages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

Nr. 8 Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln und Anzeigepflichten.
- (2) Keine private Vermögensverwaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der mit der Verwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder der Anzahl der Vorgänge im Einzelfall insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt. In diesem Fall liegen eine Berufstätigkeit und Einkünfte im Sinne von § 47 a Abs. 2 Abgeordnetengesetz vor.
- (3) Einkünfte im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung unterliegen grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 EStG der Einkommensteuer, diese sind jedoch nicht anzeigepflichtig, wenn dies zum Zwecke der privaten Vermögensverwaltung erfolgt und kein Fall des Absatzes 2 vorliegt.

Zu § 53

Der Vertretungsberechtigte einer Fraktion hat die Präsidentin des Landtages spätestens einen Monat nach Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages ein aktuelles Führungszeugnis des neu angestellten Fraktionsmitarbeiters im Sinne des § 32 Abs. 2 BZRG vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Fraktionsmitarbeiter vorher bereits bei dieser oder einer anderen Fraktion des Landtages Mecklenburg-Vorpommern tätig war und es zwischen dem früheren und dem neuen Arbeitsverhältnis keine zeitliche Unterbrechung gab. Solange das Führungszeugnis nicht vorgelegt wurde oder das vorgelegte Führungszeugnis eine belastende Eintragung hinsichtlich einer vorsätzlich begangenen Straftat enthält, ist dem betreffenden Mitarbeiter der Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und seiner Gremien verwehrt.

Zu § 54 Abs. 3

Die jährliche Höhe des Grundbetrages für jede Fraktion wird auf 156.019,- € festgesetzt.

Wenn und soweit bisher vom Landtag erbrachte Sachleistungen in Geldleistungen umgewandelt werden, erhöht sich der jeder Fraktion zustehende Grundbetrag entsprechend.

Anstelle von Sachleistungen für die Beschaffung und Unterhaltung von Kfz können auf Antrag zweckgebunden Geldmittel zur Verwendung für alternative Fortbewegung gewährt werden.

Für jedes Mitglied erhält eine Fraktion jährlich je 55.425,- €.

Jede Fraktion erhält für jedes Mitglied bis zum Dreifachen der in Artikel 25 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Mindeststärke einer Fraktion einen zusätzlichen Festbetrag von jährlich 47.997,- € (Spezialisierungszuschlag). Jede Fraktion, die nicht die Regierung trägt, erhält zusätzlich für jedes Mitglied, für das ein zusätzlicher Festbetrag nach Satz 4 gezahlt wird, jährlich weitere 14.486,- € (Oppositionszuschlag).

Die Höhe des Grundbetrages, des Betrages für jedes Fraktionsmitglied, des Spezialisierungsbetrages und des Oppositionszuschlages wird neu bestimmt, indem der Anteil der darauf entfallenen Personalkosten gemäß der Tarifentwicklung der Einkommen der vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich sinngemäß angepasst wird.

Für die Berechnung wird ein Personalkostenanteil von 75 v. H. zugrunde gelegt. Der Anteil der unteren Entgeltgruppen - bis E 8 - wird mit 20 v. H. veranschlagt.

Die Beträge zur Berechnung der Geldleistungen an die Fraktionen werden als Amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Anlage

Gültig ab 01.11.2024

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 Abgeordnetengesetz M-V

für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages M-V durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen

Gehaltsrahmen

(Die aufgeführten Gehaltsrahmen dienen als Orientierungshilfe bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden.)

Art der Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Gehalt in €
1 Schreib- und Bürokräfte	An- und Ungelernte	2.294 bis 3.298
2 Sekretär(innen) und Bürosachbearbeiter(innen)	abgeschlossene Berufsausbildung sowie An- und Ungelernte nach mindestens 24-monatiger Bewährung	2.819 bis 4.624
3 Sachbearbeiter(innen)	abgeschlossenes Fachhochschulstudium	3.336 bis 6.110
4 wissenschaftliche Mitarbeiter(innen)	abgeschlossenes Hochschulstudium	4.388 bis 7.242

Über- oder unterschreitet die vereinbarte Vergütung den vorgegebenen Gehaltsrahmen, so ist die Wochenarbeitszeit entsprechend anzupassen.

Durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen besteht die Möglichkeit, ein Gehalt über der monatlichen Pauschale zu zahlen.

In jedem Fall kann das einzelne Mitglied des Landtages monatlich maximal über die unten genannte Pauschale verfügen.

Die monatliche Pauschale beträgt

ab 01.11.2024 5.204,24 €.